

Nationale Umsetzungsverordnung - neue Vorgaben für die Etikettierung

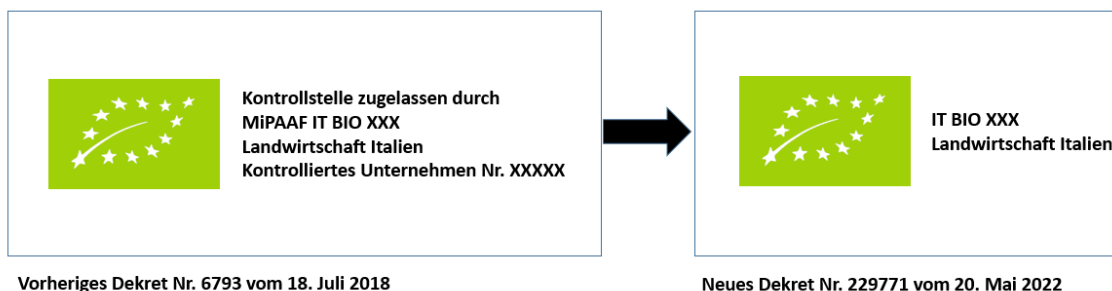
Am 30.06.2022 wurde das neue **Ministerialdekret Nr. 229771 vom 20.05.2022** im Amtsblatt veröffentlicht, welche das MD Nr. 6793 vom 18.07.2018, das MD Nr. 11954 vom 30.07.2020 und das MD Nr. 34011 vom 08.05.2018 aufhebt.

Der Artikel 11 des neuen Dekrets betrifft die Kennzeichnungsvorschriften. Das Ziel des Gesetzgebers war es, die Art und Weise der Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse zu vereinfachen und so weit wie möglich an die Anforderungen der europäischen Gesetzgebung anzupassen. Artikel 11 gibt vor:

- *Die Codenummer der Kontrollstelle, die gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung auf dem Etikett erscheint, entspricht dem Code, den die zuständige Behörde des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft jeder Kontrollstelle zum Zeitpunkt der Zulassung zum Betrieb zuweist. Die Codenummer setzt sich zusammen aus dem Abkürzungszeichen "IT", gefolgt von dem Wort "BIO", gefolgt von einer dreistelligen Zahl, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft festgelegt wurde.*
- *Um ein Kontrollsystem zu gewährleisten, das die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Produktions-, Aufbereitungs- und Vertriebsstufen ermöglicht, weisen die Kontrollstellen gemäß Artikel 5 des Decreto legislativo Nr. 20 vom 23. Februar 2018 allen kontrollierten Marktteilnehmern oder Gruppen von Marktteilnehmern eine Codenummer zu.*
- *Erscheint das EU-Bio-Logo mehr als einmal auf der Verpackung, müssen die vorgeschriebenen Pflichtangaben nur einmal vollständig beim EU-Bio-Logo aufscheinen.*

Zusammengefasst gibt es **zwei wichtige Änderungen** aus Artikel 11; folgende Angaben auf Etiketten und Verpackungen von Bio Produkten sind **nicht mehr verpflichtend**:

- Betreibercode (kontrolliertes Unternehmen Nr. XXXX)
- die Formulierung "vom MiPAAF zugelassene Kontrollstelle".



Der Betreibercode muss nicht mehr auf dem Etikett angegeben werden, obwohl er als Element der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Unternehmens bestehen bleibt. Die Vorgabe, den Kontrollstellencode (IT BIO XXX) des Unternehmens anzugeben, welches die Etiketten physisch auf der Verpackung anbringt, bleibt unverändert.

Was geschieht mit bereits etikettierten Produkten und gedruckten Etiketten vor in Krafttreten der neuen Verordnung?

Bioprodukte, die gemäß dem früheren Ministerialerlass Nr. 6793 vom 18. Juli 2018 gekennzeichnet sind, dürfen bis zum vollständigen Aufbrauch in Verkehr gebracht werden, und Etiketten, die bereits vor Inkrafttreten des Erlasses gedruckt wurden, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände verwendet werden.

Genauere Angaben und Download zum EU-Bio Logo finden Sie unter folgendem Link:

https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

Bitte beachten Sie, dass neue und abgeänderte Etiketten zuvor an ABCERT geschickt werden müssen, um eine endgültige Etikettenfreigabe zu erhalten.

Im Anhang senden wir Ihnen das neue nationale Ministerialdekret.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.